



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An die Stadtratsvorsitzende
der Stadt Halle (Saale)
Frau Katja Müller

10. Mai 2022

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 27. April 2022 zur Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 29.05.2019 Verzicht auf Variantenbeschluss Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale VI/2019/04959 und Bau
Vorlagen-Nr.: VII/2021/03462**

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27. April 2022 auf Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Beschluss zur Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 29.05.2019 Verzicht auf Variantenbeschluss Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale VI/2019/04959 und Bau, Vorlagen-Nr.: VII/2021/03462, gefasst.

Der Tenor des Stadtratsbeschlusses lautet wie folgt:

„Der Stadtrat beschließt, dass bei der weiteren Umsetzung des Baubeschlusses zur Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale VI/2019/0495 die vorgesehenen Steinschüttungen außerhalb von FFH-Gebieten punktuell nur insoweit fortgesetzt werden, als sich aus der Beseitigung von Hochwasserschäden zwingende Verkehrssicherungspflichten ergeben oder dies für die Sicherung von Bauwerken unumgänglich ist. Der Stadtrat ist zeitnah zu informieren. Dabei ist die Notwendigkeit der Steinschüttungen nachzuweisen und die dazugehörigen Planungen vorzulegen.“

Ich bin der Auffassung, dass der Beschluss aufgrund der nachfolgenden Ausführungen nachteilig im Sinne des § 65 Abs. 3 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist. Folgende Argumente führen nach meiner Beurteilung zu nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Stadt Halle (Saale) und nicht abschließend bewertbaren Risiken im Rahmen der Sicherung der Uferbefestigung der Saale.

Im Juni 2013 hat das Hochwasser der Saale im Stadtgebiet entlang der Saale erhebliche Schäden hinterlassen. Für die Klärung des Schadensumfangs und der Finanzierung der Beseitigung der sichtbaren Schäden wurden die schadhaften Steinschüttungen der Uferböschungen im August 2013 erfasst und dokumentiert. Das Landesverwaltungsamt hat auf Antrag der Stadt gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 eine Zuwendung in Höhe von 100 % zur Schadensbeseitigung bewilligt.

Der Stadtrat hat am 29. Mai 2019 den Verzicht auf den Variantenbeschluss für die Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung, Vorlagen-Nr.: VI/2019/04959, beschlossen und ebenfalls am 29. Mai 2019 den Baubeschluss zur Realisierung der Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung, entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013), Vorlagen-Nr.: VI/2019/05019, gefasst. Den Beschlussvorlagen hingen umfangreiche Anlagen nebst Lageplänen der beabsichtigten Steinschüttungen an. Die vorgeschlagenen Arbeiten bezogen sich sowohl auf die Uferabschnitte innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten. Beide Beschlüsse wurden einstimmig getroffen.

In Umsetzung und auf Grundlage dieser Stadtratsbeschlüsse hat der Vergabeausschuss am 20. November 2020 einstimmig beschlossen, der Firma BSD Baustoff und Gewässersanierungs GmbH mit Firmensitz in Dessau-Roßlau den Zuschlag für die Fluthilfemaßnahme Nr. 198 HW Uferbefestigung der Saale zu einer Bruttosumme von 1.130.440,50 EUR zu erteilen (Vorlagen-Nr.: VII/2020/01645). Daraufhin wurde der Firma BSD Baustoff und Gewässersanierungs GmbH am 1. Dezember 2020 der Zuschlag mit einer Auftragssumme von 1.130.440,50 EUR (brutto) erteilt.

Im Frühsommer 2021 haben die Sanierungsarbeiten begonnen.

Nachdem zwei Umweltverbände Gerichtsverfahren gegen die Stadt Halle (Saale) angestrengt haben und in der Öffentlichkeit Kritik an Art und Umfang der Maßnahmen aufkam, wurden im Stadtrat entsprechende Anträge zur Einschränkung bzw. dem zumindest teilweisen Stopp und weitergehenden Prüfung der Fluthilfemaßnahme gestellt und im Ergebnis der mit dem Widerspruch angefochtene Beschluss zur Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 29. Mai 2019 Verzicht auf Variantenbeschluss Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale VI/2019/04959 und Bau am 27. April 2022 gefasst.

Mit diesem Stadtratsbeschluss zur lediglich punktuellen Fortsetzung der vorgesehenen Steinschüttungen, in den Bereichen, in denen sich aus der Beseitigung von Hochwasserschäden zwingende Verkehrssicherungspflichten ergeben oder dies für die Sicherung von Bauwerken unumgänglich ist, ist eine Reduzierung im Leistungsumfang aus dem mit der Firma BSD Baustoff und Gewässersanierungs GmbH geschlossenen Vertrag verbunden. Diese Leistungsreduzierung führt zu einem vollen Vergütungsanspruch im Umfang des ursprünglichen Auftrages und damit zu Schadensersatzansprüchen der beauftragten Firma, die billigend in Kauf genommen werden. Allein diese „Gefährdungslage“ führt dazu, dass der Stadtratsbeschluss nachteilig im Sinne des § 65 Abs. 3 S. 2 KVG LSA für die Stadt Halle (Saale) ist, auch wenn konkrete Forderungen noch nicht durch die Firma erhoben worden sind.

Der hier in Rede stehende aktuelle Beschluss verlangt nunmehr über bereits vorliegende Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Halle hinausgehend, auch außerhalb von Schutzgebieten Steinschüttungen punktuell nur insoweit fortzusetzen, „als sich aus der Beseitigung von Hochwasserschäden zwingende Verkehrssicherungspflichten ergeben... Dabei ist die Notwendigkeit der Steinschüttungen nachzuweisen und die dazugehörigen Planungen vorzulegen.“

Damit wird von der Stadt verlangt, sich vertragseinschränkend zu verhalten, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem offen ist, ob und inwieweit die Art und Weise der Steinschüttungen den rechtlichen Bedenken, die durch das Verwaltungsgericht Halle und den Umweltverbänden vorgetragen werden, überhaupt standhalten werden können.

1.

Mit Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 27. April 2022 durch die Verwaltung würde die Verlässlichkeit und Seriosität der Stadt Halle (Saale) als Vertragspartnerin in Frage gestellt, obwohl rechtskräftige Entscheidungen derzeit nicht vorliegen. Die Stadt ist eine der größten Arbeit- und Auftraggeberinnen der Region. Als Kommune und Teil der staatlichen Verwaltung obliegt ihr vorbildhaft die Pflicht, sich nicht willkürlich, sondern vertragstreu zu verhalten. Bereits dieser Ansehensverlust ist ein relevanter Nachteil i. S. d. Kommunalverfassung (vgl. Reich, in: Schmidt u.a., KVSA, § 65 Rn. 10).

2.

Indem der Stadtratsbeschluss vom 27. April 2022 die Verwaltung zu einem Zeitpunkt bindet, in dem nicht feststeht, wie das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt (OVG LSA) über die Beschwerden der Umweltverbände entscheiden wird, vergibt sich der Stadtrat seine eigenen Möglichkeiten, auf die noch ausstehenden Gerichtsbeschlüsse angemessen zu reagieren. Es kommen grundsätzlich sowohl weitere gerichtliche Einschränkungen bei den Steinschüttungen als bisher formuliert in Betracht als auch eine volle inhaltliche Bestätigung des ursprünglichen Auftragsumfangs.

a)

Dürfte der ursprüngliche Auftragsumfang im Ergebnis der Gerichtsentscheidungen ausgeführt werden, entstünde der Stadt kein weiterer Schaden.

Würde die Verwaltung jetzt durch den Stadtratsbeschluss zu einer freien Kündigung veranlasst, könnte sie sich gegenüber ihrem Vertragspartner hinsichtlich der ursprünglich vereinbarten Vergütung nicht entziehen. Denn dem Auftragnehmer steht auch nach Teil-(Kündigung) des Vertrages die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich nur anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. (§ 8 Abs. 1 VOB/B). Dieser Anteil wird regelmäßig mit 5 bis 7,5 % angesetzt, so dass im Ergebnis erfahrungsgemäß etwa 95 % der ursprünglichen Vertragssumme durch die Stadt zu zahlen wären, ohne dass ein entsprechender Leistungsinhalt zugunsten der Stadt erwirtschaftet worden wäre. Eine Bezifferung dieser Summe ist derzeit nicht möglich, da sich das betreffende Unternehmen mitten in der Auftragserfüllung befindet und demnach noch keine Schlussrechnung vorlegen konnte.

Dieses beschriebene Delta wäre nicht förderfähig und müsste vollständig durch die Stadt getragen werden, während bei regulärer Vertragsdurchführung 100 % der ursprünglich geplanten Kosten gefördert würden.

Gegebenenfalls reift nach entsprechenden gerichtlichen Feststellungen im Stadtrat der Wunsch, jetzt nicht bearbeitete Leistungsumfänge doch noch vergeben zu wollen. Dann müsste eine neue Ausschreibung zu dann aktuellen Preisen veranlasst werden. Der Auftrag wäre nicht mehr förderfähig.

b)

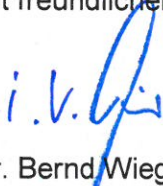
Untersagt das OVG – über den Umfang des Stadtratsbeschlusses hinaus – die Steinschüttungen insgesamt, ist der Stadtratsbeschluss für den Hauptverwaltungsbeamten nicht umsetzbar.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass es ohne vollständige – wie ursprünglich vorgesehen und beschlossen – Schadensbeseitigung zu weiteren Beschädigungen der Uferbefestigung/ Uferabbrüchen kommt, die jetzt bei eingeschränkter Realisierung der Maßnahme unter Beachtung der nunmehrigen Beschlussvorgaben noch nicht vorhersehbar sind. Auch dies führt zu einem entsprechenden Nachteil im Sinne des § 65 Abs. 3 S. 2 KVG LSA für die Stadt Halle (Saale).

Ich widerspreche daher gemäß § 65 Abs. 3 S. 2 KVG LSA dem Beschluss des Stadtrates vom 27. April 2022 zur Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 29.05.2019 Verzicht auf Variantenbeschluss Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale VI/2019/04959 und Bau, Vorlagen-Nr.: VII/2021/03462, weil dieser Beschluss nachteilig für die Stadt Halle (Saale) ist. Der Stadtratsbeschluss entfaltet während eines laufenden, noch offenen Rechtsstreits, Bindungswirkungen mit wirtschaftlich nachteiligen Folgen für die Stadt Halle (Saale).

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende, ich gestatte mir darauf hinzuweisen, dass ich im Vorfeld meiner Widerspruchsentscheidung das Landesverwaltungsamt im Rahmen der partnerschaftlichen Begleitung um kommunalaufsichtliche Beratung gebeten habe und die Kommunalaufsicht meine Einschätzung zur Nachteiligkeit des Stadtratsbeschlusses teilt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister